

Petition

Eigenanteil in der stationären Pflege begrenzen

Adressaten:

An den Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn

An den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes

Schleswig-Holstein Dr. Heiner Garg

An die Landtags- und Bundestagsabgeordneten in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg,

An die Pflegepolitischen Sprecher aller Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein und des Deutschen Bundestages

An die Landräte in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Nachrichtlich an die regionale Tagespresse

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der nachvollziehbaren Entscheidung einer breiten politischen Mehrheit, angemessene Gehälter in der Pflege durchzusetzen, wurde im § 84 SGB XI Abs. 2 Satz 5 (Gesetzestext ist beigelegt) die gesetzliche Absicherung der Refinanzierung von Tarifgehältern für alle Pflegeeinrichtungen ermöglicht. Seitdem nutzen immer mehr Pflegeeinrichtungen diese Möglichkeit, um entsprechende Gehälter mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern zu vereinbaren.

Die Pflegeversicherung stellt sich in ihrer jetzigen Form nur als eine Teilkaskoversicherung dar. Da sich der Zuzahlungsbetrag der Pflegekasse also nicht automatisch erhöht, sind zusätzliche Kosten ausschließlich über den sogenannten Eigenanteil, also von dem Pflegebedürftigen bzw. dem Sozialhilfeträger, zu leisten.

Somit sind Eigenanteile in Höhe von 1800,00 € - 2100,00 € in Einrichtungen, die Tariflöhne zahlen, bereits Realität.

Vielfach sind der Einsatz des Ersparnen oder Veräußerungen von Besitztümern und die Einschränkung in der bisherigen Lebensführung unabwendbar. Selbst Menschen mit einer guten Rente von bis zu 2000,00 € sehen sich vielfach nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln die Heimunterkunft zu finanzieren. Der Gang zum Sozialamt ist vorprogrammiert.

Dies darf kein Massenphänomen werden!

Einer der Gründe für die Einführung der Pflegeversicherung 1995 war es, den hohen Anteil der auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen durch Pflegebedürftigkeit zu reduzieren. Heute ist festzustellen, dass dieses Ziel verfehlt wird, wenn sich bei der Finanzierung der Heimentgelte nichts ändert.

Apell

Wir appellieren an alle Verantwortlichen und am Pflegediskurs in Deutschland beteiligten:

- Der Eigenanteil sollte 1500,00 € nicht überschreiten
- Möglich wären:
 - Eine dynamische Anpassung der Pflegeversicherung an die Lohnentwicklung
 - Ein Steuerausschuss um die Höhe der Eigenanteile zu begrenzen
 - Eine Kombination aus Versicherungs- und Steuerzuschüssen
- Helfen Sie uns die Spirale der Kosten für Eigenanteile zu durchbrechen und zu begrenzen.
- Suchen Sie das Gespräch mit Betroffenen, um aus erster Hand zu erfahren, welche alltäglichen Herausforderungen und Probleme neben der Pflegebedürftigkeit die Finanzierung der Pflege bereitet.

Machen Sie Ihren Einfluss geltend, um die Höhe der Eigenanteile in Pflegeheimen zu begrenzen.

Unterschriftenliste zur Petition

Eigenanteil in der stationären Pflege begrenzen

Name	Vorname	Adresse	Unterschrift

Die Daten der Unterschreibenden werden nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt oder weiter verbreitet.

Anlage Gesetzestext

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung

§ 84 Bemessungsgrundsätze

(2) Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. **Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.** Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.